

(Staatsminister Graf Bixthum v. Gaffardt.)

(A) eventuell auch außerhalb dieses Hauses; aber ich kann wirklich nicht hier in einer Diskussion, die doch die großen Züge behandeln soll, auf jede einzelne Sache eingehen, die aus einer beliebigen kleinen Gemeinde angeführt wird.

(Abgeordneter Günther: Es sind doch nur Beispiele angeführt worden!)

Ich kann auch auf die einzelnen Punkte, soweit sie als Beispiele angeführt werden, nicht eingehen.

Ich nehme nur einen Fall heraus, den der Herr Abgeordnete Schmidt erwähnt hat. Er hat sich darüber beschwert, daß auch die Statuten der Wassergenossenschaften in den Amtsblättern bekanntgemacht werden, und hat darauf hingewiesen, daß die Kosten, die bei der Besichtigung und der Gründung der Genossenschaften entstanden seien, vom Staate zu tragen wären. Ich darf ihn bitten, sich den § 116 des Wassergesetzes hinsichtlich der Bekanntmachung der Statuten und den § 141 des Wassergesetzes hinsichtlich der Kosten durchzulesen; er wird dort die Antwort finden, die er braucht.

Im übrigen möchte ich nur, um den allgemeinen Gesichtspunkt festzuhalten, immer wieder das eine betonen: das Gesetz ist aufgebaut auf der Autonomie der Genossenschaften. Mit allen Anweisungen des Ministeriums an die Behörden, nicht rigoros vorzugehen usw., kommen wir nicht weit. Denn ich kann nicht die Amtshauptleute anweisen, daß sie das Gesetz so oder so handhaben; die Genossenschaften sind vollständig autonom, den Maßstab selber zu wählen, nach dem sie die Kosten für die Unterhaltung der Wasserläufe unter ihre Mitglieder verteilen wollen, und wenn die Mitglieder sich benachteiligt fühlen, so ist der Instanzenzug im Gesetze festgesetzt, durch welchen sie sich beschweren können und durch welchen sie eine gerechtere Verteilung erlangen können. Die Amtshauptleute sind nicht imstande, in diesen Instanzenzug einzugreifen und hieran irgend etwas zu ändern. Wohl aber — und darin gebe ich ja dem Beschwerdeführer vollständig recht — mag bei der erstmaligen Aufstellung der Normalstatuten, die ja im Wege der vorläufigen Hilfe von den Amtshauptleuten aufgestellt und den Genossenschaften zur Verfügung gestellt worden sind, ein etwas roher Maßstab gewählt worden sein, aber es war nicht anders möglich, wir hatten keine anderen Maßstäbe, deshalb mußte vorläufig ein roher Maßstab angewendet werden. Sache der autonomen Genossenschaften ist es, diesen Maßstab zu korrigieren, und die Regierung wird gern bereit sein, die Beschwerden, die zur Sprache gebracht worden sind, daraufhin zu prüfen und die Genossenschaften zu beraten, damit die Genossenschaften aus

eigener Entschliebung ihre Statuten verbessern und einen (C) besseren Maßstab wählen können. Aber über die Beratung der Genossenschaften hinaus in die Entscheidung einzugreifen, ist mit Rücksicht auf die Autonomie der Genossenschaften schlechterdings unmöglich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gleisberg.

Abgeordneter Gleisberg: Meine Herren! Auch ich kann mich, wie es der Herr Abgeordnete Nitzsche schon getan hat, mit den Ausführungen des Herrn Interpellanten im allgemeinen einverstanden erklären. Es ist so vielfach heute über das Wassergesetz gesprochen worden, und zwar, ich möchte sagen, in einem Sinne, der dahin auszulegen ist, daß man am liebsten wohl das Wassergesetz so, wie es zustande gekommen ist, gar nicht hätte zustande kommen sehen mögen. Aber man übersieht dabei, daß das Wassergesetz auch manches Gute in sich birgt. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß früher vielfach eine ganz allgemeine Unsicherheit darin bestand, daß überhaupt niemand recht wußte, wie die Wasserhältnisse und alles, was mit dem Wasser zusammenhing, in Sachsen gehandhabt werden sollte. Es war z. B. einem Richter nicht möglich, in irgend einer Wassersache eine Entscheidung zu treffen, weil gar keine Grundlagen vorhanden waren. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß seit vielen, vielen (D) Jahren immer der Wunsch zum Ausdruck kam, auch in der Kammer, daß man endlich dazu kommen möchte, ein Wassergesetz zu schaffen.

Bei der allgemeinen Vorberatung damals habe ich von vornherein auf dem Standpunkte gestanden, die erstmalige Instandsetzung der fließenden Gewässer könne nur auf Kosten des Staates erfolgen, und damals haben die Kammern dem nicht widersprochen. Erst als in der Zwischendeputation die Verhandlungen weitergingen und von der erstmaligen Instandsetzung und Unterhaltung die Rede war, trat ja, wie auch schon der Herr Interpellant ausgeführt hat, der damalige Finanzminister Dr. v. Rüger auf und bestritt ganz entschieden die Möglichkeit, daß der Staat die erstmalige Instandsetzung auf seine Kosten allein bestreite. Er führte aus, wie es auch der Herr Vizepräsident Opitz heute getan hat, daß man damals noch gar nicht wissen konnte, wie groß die erstmaligen Kosten der Instandsetzung sein würden, sie könnten 80 Millionen oder vielleicht 100 Millionen Mark betragen; der Herr Vizepräsident sprach sogar von 300 Millionen Mark. Wer konnte das damals wissen? Man hatte keine Untersuchungen. Wir haben jetzt erst einmal einen Bericht bekommen in Gestalt des Dekrets Nr. 27, wo nachgewiesen ist, was ungefähr die Sache kosten könnte.